



Satzung des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband
Sachsen,
Regionalgruppe „Im Erlbachtal“ Topfseifersdorf



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen, Regionalgruppe „Im Erlbachtal“ Topfseifersdorf, im weiteren Regionalgruppe genannt.
- (2) Er ist eine Untergliederung des NABU, Landesverband Sachsen e. V. und er erkennt dessen Satzung, sowie die des Bundesverbandes an. Seine Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.
- (3) Die Regionalgruppe hat ihren Sitz in 09306 Königshain – Wiederau Hauptstraße 33.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck der Regionalgruppe ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der Umweltbildung in den genannten Bereichen.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Zusammenführung aller im Naturschutz engagierten oder sich für ihn interessierenden Personen,
 - b) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt in und außerhalb von Naturschutzgebieten,
 - c) Einrichtung, Pflege und Betreuung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und anderen geschützten oder schützenswerten Teilen der Natur und Landschaft, sowie Maßnahmen zur Entwicklung einer umweltgerechten Land- und Forstwirtschaft,
 - d) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
 - e) Mithilfe bei der Erforschung wissenschaftlicher Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - f) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz und die Entwicklung der gesamten Natur bedeutsam sind,
 - g) Einwirkung auf die Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben, sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
 - h) Öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes,
 - i) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich
 - j) die öffentlichkeitswirksame Verbreitung der Anliegen des Natur- und Umweltschutzes durch eine medienwirksame Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie durch eigene wissenschaftliche Publikationen und Naturfilme, öffentliche Vorträge oder Exkursionen.
- (1) Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke. Er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Regionalverband hält Verbindungen zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Regionalgruppe betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. in seinem Bereich.
- (2) Bestimmungen zu Mitgliedschaft und Beiträgen regeln die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes.

§ 4 Finanzen

- (1) Die für die Zweckverwirklichung erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Regionalverbandes keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Regionalgruppe dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer.

§ 6 Organe

Die Organe der Regionalgruppe sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle zwei Jahre findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Behandlung von Anträgen,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Wahl der Delegierten zur Landesvertreterversammlung,
 - f) die Auflösung der Regionalgruppe, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesverbandes.
- (1) Unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Ankündigung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Mitglieder unter der letzten, dem Vorstand bekannten Anschrift/Adresse eingeladen worden sind.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Personen beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Muss bei der Wahl zwischen mehreren Kandidaten entschieden werden und erhält kein Kandidat die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Sie muss geheim erfolgen, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder beantragt wird.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem
 - a. 1. Vorsitzende/er
 - b. 2. Vorsitzende/er (Stellvertreterin/er)
 - c. und bis zu zwei Beisitzerinnen/ern.
- (1) Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/en sowie die/den Stellvertreterin/er gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Block.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß der Satzung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Stelle durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet mit der Ergänzungswahl in der nächsten folgenden Mitgliederversammlung. Die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand ist wieder wählbar
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Naturschutzjugend

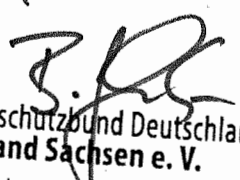
- (1) Innerhalb der Regionalgruppe kann eine selbstständige Gruppe der Naturschutzjugend im NABU nach den Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung gebildet werden. Dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Regionalgruppe.
- (2) Wurde eine Naturschutzjugendgruppe gebildet, gehören Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Naturschutzjugend ein Amt bekleiden, der als Naturschutzjugend im Regionalverband (im Folgenden Naturschutzjugend) bezeichneten Jugendorganisation an.
- (3) Die Naturschutzjugendgruppe regelt im Rahmen dieser Satzung ihre Arbeit. Sie kann sich auch eine eigene Satzung geben, die dieser NABU-Gruppensatzung nicht widersprechen darf. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst.
- (4) Die Naturschutzjugend ist an die Beschlüsse und Weisungen der Regionalgruppe gebunden. Eine Vertretung nach außen darf nur in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Regionalgruppe erfolgen.

§ 10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Regionalgruppe beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4- Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesverband mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich über die bevorstehende Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.

- (3) Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e. V. wird durch die Auflösung der Regionalgruppe nicht berührt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Regionalgruppe an den NABU, Landesverband Sachsen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, den 11.11.2019


NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.

Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig
Fon: 0341 337415-0
Fax: 0341 337415-13



- (3) Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e. V. wird durch die Auflösung der Regionalgruppe nicht berührt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Regionalgruppe an den NABU, Landesverband Sachsen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, den 11.11.2019



NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.

Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig
Fon: 0341 337415-0
Fax: 0341 337415-13

